

Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden Halten, Heinrichswil-Winistorf, Hersiwil, Horriwil, Kriegstetten, Oekingen und Recherswil

über die Benützung und den Unterhalt der Friedhofanlage in Kriegstetten

Die Gemeindeversammlungen der beteiligten Einwohnergemeinden - gestützt auf § 164, Abs. 1 lit. b) des Gemeindegesetzes vom 16.2.1992 und den §§ 145 und 146 des Sozialgesetzes vom 31.1.2007 - beschliessen:

1. Einleitung

1.1 Geltungsbereich und Zweck

Dieser Vertrag regelt;

- den Betrieb und den Unterhalt für Friedhof und Friedhofhalle
- die Nutzungsrechte der angeschlossenen Gemeinden
- die Tätigkeit der Friedhofkommission
- den Finanzhaushalt

1.2 Zweck

Die Vertragsgemeinden erfüllen gemeinsam ihre Aufgaben für ein ordentlich funktionierendes Friedhof- und Bestattungswesen.

1.3 Nutzungsrechte und Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Vertragsgemeinden benutzen und unterhalten gemeinsam den Friedhof und die Friedhofhalle in Kriegstetten. Für die Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf besteht die Mitgliedschaft nur für den Ortsteil Heinrichswil, da diese Einwohnergemeinde für den Ortsteil Winistorf am Friedhof in Aeschi beteiligt ist. Eigentümerin des Friedhofs und der Friedhofhalle ist die Röm.kath. Kirchgemeinde Kriegstetten-Gerlafingen.

1.4 Zuständigkeit der Vertragsgemeinden

Die Vertragsgemeinden beschliessen jährlich

- a) den Voranschlag
- b) die Jahresrechnung

Falls bis Ende Jahr nach Versand des Voranschlages resp. bis 30. Juni nach Versand der Rechnung keine Einwendungen der Vertragsgemeinden erhoben werden, gilt der Voranschlag resp. die Rechnung als genehmigt.

2. Organisation

2.1 Friedhofskommission

2.1.1 Wahl und Zusammensetzung

Jede Vertragsgemeinde wählt ein Mitglied in die Friedhofskommission Die Wahlperiode entspricht jener der Gemeindebeamten.

Die Röm.kath. Kirchgemeinde Kriegstetten-Gerlafingen kann zwei Mitglieder und die ref. Kirchgemeinde Derendingen ein Mitglied mit beratender Stimme delegieren.

2.1.2 Zuständigkeit

Die Friedhofskommission ist für den Betrieb, den Unterhalt und die Benützung von Friedhof und Friedhofhalle zuständig. Sie erlässt die notwendigen Reglemente.

2.1.3 Konstituierung

Die Friedhofskommission konstituiert sich selber. Sie wählt einen Präsidenten oder eine Präsidentin, einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin sowie einen Aktuar oder eine Aktuarin.

2.1.4 Dienststellen

Die Einwohnergemeinde Kriegstetten wählt auf Antrag der Friedhofskommission:

- a) eine Anmeldestelle, welche die Anmeldungen für Aufbahrungen und Begräbnisse entgegen nimmt und den Totengräber mit den notwendigen Arbeiten beauftragt.
- b) den Totengräber
- c) den Friedhofgärtner

Für alle Gewählten sind Stellenbeschreibungen zu erstellen.

Alle Personen werden von der Vertragsgemeinde Kriegstetten angestellt.

2.1.5 Kompetenzen

Die Friedhofskommission hat folgende Finanzkompetenzen:

- a) Fr. 10'000.00 über einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind.
- b) Fr. 1'500.00 für jährlich wiederkehrende Beträge, die im Voranschlag nicht enthalten sind.

2.1.6 Geschäftsordnung

Einladung und Traktandenliste für Kommissionssitzungen sind den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

Die Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern bis spätestens 30 Tagen nach der Sitzung zuzustellen. Das Protokoll geht auch an die Gemeindepräsidien und die Verwaltung.

3. Verwaltung und Kostenverteilung

3.1 Verwaltung

Die gesamte Verwaltung wird durch die Einwohnergemeinde Kriegstetten geführt. Sie erstellt zuhanden der Friedhofkommission und der angeschlossenen Gemeinden den Voranschlag und die Jahresrechnung. Sie erledigt den Zahlungsverkehr und die Rechnungsstellungen. Sie führt die Buchhaltung im Rahmen der Gemeinderechnung in einer separaten Kontengruppe. Ihr obliegt auch die Anlage des Renovationsfonds.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Kriegstetten.

3.2 Kostenverteilung

3.2.1 Kostenverrechnung

Die effektiven Grabkosten bei Todesfällen aus den Vertragsgemeinden werden den Gemeinden pro Bestattung einzeln verrechnet.

Die Kosten für Aufbahrung und Bestattung von Verstorbenen ohne festen Wohnsitz in einer Vertragsgemeinde werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. In Ausnahmefällen entscheidet die Friedhofkommission über die Kostenverrechnung.

3.2.2 Verteilung der Restkosten

Die verbleibenden Betriebs- und Unterhaltskosten und die Investitionen werden von den Vertragsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zu Beginn des Rechnungsjahres aufgeteilt, wobei für die Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf nur die Einwohnerzahl des Ortsteils Heinrichswil berücksichtigt wird.

3.2.3 Teilzahlungen

Die Verwaltung kann aufgrund des Voranschlages angemessene Teilzahlungen einverlangen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Austritt

Eine Vertragsgemeinde kann nach 15-jähriger Vertragszugehörigkeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Vertragsverhältnis zurücktreten. Der austretenden Gemeinde stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche zu.

4.2 Änderungen und Auflösung

Vertragsänderungen und die Auflösung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsgemeinden.

4.3 Ergänzendes Recht

Ergänzendes Recht zu diesem Vertrag sind das Gemeindegesetz und das Sozialgesetz des Kantons Solothurn.

4.4 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und das Departement des Innern am 1.1.09 in Kraft. Der Vertrag vom März 1994 und alle weiteren, anders lautenden Bestimmungen werden damit aufgehoben.

Die Vertragsgemeinden:

Halten, 04. Juni 2008

EINWOHNERGEMEINDE HALTEN
 Der Gemeindepräsident: *E. Gerber*
 Eduard Gerber
 Die Gemeindeschreiberin: *R. Hartmann*
 Ruth Hartmann


Heinrichswil-Winistorf, 21.7.2008

EINWOHNERGEMEINDE HEINRICHSWIL-WINISTORF
 Der Gemeindepräsident: *R. Späti*
 Rolf Späti
 Die Gemeindeschreiberin: *T. Freudiger*
 Theresia Freudiger


Hersiwil, 11.07.2008

EINWOHNERGEMEINDE HERSIWIL
 Der Gemeindepräsident: *R. Gerber*
 Rolf Gerber
 Die Gemeindeschreiberin: *N. Frey*
 Nicole Frey


Horriwil, 12. Juni 2008

EINWOHNERGEMEINDE HORRIWIL
 Die Gemeindepräsidentin: *B. Höfer*
 Barbara Höfer
 Die Gemeindeschreiberin: *B. Held*
 Beatrix Held

Kriegstetten, 19. JUNI 2008

EINWOHNERGEMEINDE KRIEGSTETTEN
 Die Gemeindepräsidentin: *I. Friedli*
 Inge Friedli
 Die Gemeindeschreiberin: *G. Roos*
 Gabriela Roos

Oekingingen, 17.06.2008

EINWOHNERGEMEINDE OEKINGEN
 Der Gemeindepräsident: *M. Linder*
 Marcel Linder
 Die Gemeindeschreiberin: *R. Cammisar*
 Rita Cammisar

Recherswil, 18.12.08.....

EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Arnold Stotzer



Etienne Gasche

Genehmigt vom Departement des Innern des Kantons Solothurn am2008